

## Verkürzung und Verlängerung der Ausbildung

Regelung nach dem BBiG Fassung bis 2005

- ⇒ **Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**  
 Die §§ 29 und 40 BBiG regeln die Möglichkeiten der Abkürzung und der Verlängerung der Ausbildung. Insbesondere § 29 Abs.1 BBiG ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft oder sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zum Erlass von Rechtsverordnungen, in denen der erfolgreiche Besuch einer berufsbildenden Schule ganz oder teilweise auf die Ausbildung angerechnet werden muss. Zwei derartige Verordnungen sind inzwischen erlassen:
- die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 17. Juli 1978 und
  - die Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972
- (Auf die Veränderungen im Rahmen der Neugestaltung der Metall- bzw. Elektroberufe wird hier nicht eingegangen.)
- ⇒ **Freiwillige Verkürzungen** werden förmlich beantragt. Sie bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Stelle. Verkürzungen während der Ausbildungszeit gelten als Vertragsänderungen und müssen entsprechend behandelt, also auch beantragt werden.

### Verkürzung der Ausbildungszeit

Begründung für die Verkürzung	Quelle m BBiG	Verkürzung um	Obligatorisch bzw. auf Antrag
(a) Erfolgreicher Besuch einer zwei oder mehrjährigen Berufsfachschule im gleichen Berufsbereich	§ 29,1	ein Jahr	obligatorisch
(b) Erfolgreicher Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres im gleichen Berufsfeld	§ 29,1	ein Jahr (u.U. nur ein halbes Jahr)	obligatorisch
(c) Erwartung, dass der/die Auszubildende das Ausbildungsziel in verkürzter Zeit wird erreichen können (vor Beginn der Ausbildung)	§ 29,2	individuell von Fall zu Fall zu entscheiden (z.B. Mittlere Reife oder Abitur), höchstens ein Jahr	(freiwillig) Antrag von Auszubildendem oder Auszubildendem
(d) Besondere Leistungen des Auszubildenden in Betrieb und Schule (während der Ausbildung)	§ 40,1	individuell von Fall zu Fall zu entscheiden, im Regelfall sechs Monate	(freiwillig) Antrag von Auszubildendem oder Auszubildendem

Die Fälle (a) und (b) sind (noch) unstrittig; es gelten aber Ausnahmen, z.B. für zweijährige Ausbildungsberufe oder bei Wechsel des Berufsfeldes bzw. Berufsbereiches.

Der Bundesausschuss für Berufsbildung hat am 25.10.1974 einen Beschluss über Kriterien zur Abkürzung zu (c) und Verlängerung der Ausbildungszeit gefasst und dessen Anwendung den zuständigen Stellen empfohlen. Die Kammern haben

vielfach entsprechende Grundsätze für ihre Praxis beschlossen, die im Einzelfall auch von der Empfehlung des Ausschusses abweichen können.

Zu den Empfehlungen gehören z.B.

- eine Verkürzung der Ausbildung um ein Jahr bei Auszubildenden mit Hochschul- oder Fachhochschulreife;
- eine Verkürzung um sechs Monate bei Auszubildenden mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluss.

Bei Verkürzungen nach (a) und (b) werden die vorher abgeleisteten Schulzeiten als erstes Jahr bzw. Halbjahr der Ausbildung angesehen. Die Vergütung beginnt demnach mit dem zweiten Ausbildungsjahr. Anders als bei Verkürzung nach (a) und (b) führt die Verkürzung nach (c) nicht dazu, dass die Ausbildungsvergütung bereits mit dem Betrag für das zweite bzw. dritten Jahr beginnen muss.

Für die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse des jeweiligen Ausbildungsrahmenplanes gilt, dass für (a) (b) und (c), also Verkürzung vor Beginn der Ausbildung, der betriebliche Ausbildungsplan entsprechend gestaltet werden muss, so dass alle betrieblichen Lerninhalte darin enthalten sein müssen. Für den Fall (d) bleibt der auf die volle Ausbildungszeit angelegte betriebliche Ausbildungsplan erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass die oder der Auszubildende die Ziele jedoch früher erreicht.

Die verschiedenen Verkürzungsmöglichkeiten können kombiniert werden. Dabei darf aber grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Regelausbildungszeit erlassen werden. Die freiwillige Verkürzung wegen besonderer Leistungen ist eine Änderung des Ausbildungsvertrages und muss bei der zuständigen Stelle beantragt und begründet werden. Diese wird auch hier vor der Entscheidung die Begründung prüfen.

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit kann bisher nur auf Antrag des / der Auszubildenden gewährt werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Auszubildenden vor Missbrauch. Der Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit muss bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Diese wird vor ihrer Entscheidung alle Beteiligten hören: den Ausbildenden und die Berufsschule. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass die oder der Auszubildende mit der Verlängerung eine wirkliche Chance erhält, die Abschlussprüfung nach der verlängerten Ausbildungszeit zu bestehen.

### **Verlängerung der Ausbildungszeit**

<b>Begründung für die Verlängerung</b>	<b>Quelle im BBiG</b>	<b>Verlängerung um</b>	<b>Antragsteller</b>
(a) Nichtbestehen der Ausbildungsabschlussprüfung	§ 14,3	bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens ein Jahr	Auszubildender
(b) Mangelnde Prüfungsreife	§ 29,3	Höchstens sechs Monate	Auszubildender

Die Verlängerung – und damit auch die Vergütung - kann nur bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung bzw. höchstens ein Jahr gewährt werden. Davon unberührt ist die Tatsache, dass die Abschlussprüfung auch später noch wiederholt werden kann.

## **Änderungen durch das Berufsbildungsreformgesetz**

Die Entscheidung, ob eine Vorbildung in einer berufsbildenden Schule (Berufsfachschule, Berufsgrundschuljahr) oder einer anderen Berufsbildungseinrichtung auf eine sich anschließende Berufsausbildung angerechnet wird oder nicht, wird den Ländern übertragen (§ 7 BerBiRefG). Landesrechtliche Verordnungen können jedoch frühestens zum 01.08.2006 in Kraft treten (§ 8 Abs. 4 BerBiRefG). Bis zum 31.07.2006 sind die Anrechnungsverordnungen des Bundes (siehe oben) also weiterhin anzuwenden. Sie werden erst zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Ab 01.08.2009 ist damit das Recht der Auszubildenden eingeschränkt worden, dann soll die Anrechnung von schulischen Bildungsgängen grundsätzlich eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildender bedürfen, also freiwillig sein. Der Gesetzgeber hat hier der Konfliktvermeidung zwischen den Vertragsparteien eine höhere Bedeutung beigemessen als dem individuellen Recht des oder der Auszubildenden. Gleiches gilt für die nachträgliche Verkürzung der Ausbildungszeit bei guten Leistungen (§ 8). Über den jeweiligen Antrag hat nach wie vor die zuständige Stelle zu entscheiden.